

Gemeindeordnung

Einwohnergemeinde

Gossliwil



Inhalt: 1. Einleitung

- 2. Gemeindeangehörige**
- 3. Organisation der Gemeinde**
- 4. Kommissionen**
- 5. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte**
- 6. Finanzhaushalt**
- 7. Zusammenarbeit der Gemeinden**
- 8. Beschwerderecht**
- 9. Schlussbestimmungen**

Gemeindeordnung Einwohnergemeinde Gossliwil

Die Gemeindeversammlung

-gestützt auf §§ 2 und 56 lit.a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. EINLEITUNG

1.1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1

§ 1 GG

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2 Bestand

§ 2

Art 45 KV

1. Die Einwohnergemeinde Gossliwil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8.Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.
2. Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantiertes Gebiet mit allen Personen die darin wohnen oder sich aufhalten.

1.3 Aufgaben

§ 3

Art. 45 KV

1. Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
2. Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren.
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern.
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und - teilnehmerinnen Rücksicht nehmen.
 - h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energierversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
 - i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
 - j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
 - k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

¹ BGS 131.3;GG

² BGS 111.1;KV

³ BGS 131.3;GG

2. GEMEINDEANGEHÖRIGE

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4

§ 3 GG

1. Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über seine Krankenversicherung auszuweisen.

2. Meldepflichtig sind ebenfalls Vermieter und Arbeitgeber. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

2.2 Datenschutz

§ 5

§ 6 GG

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

3. ORGANISATION DER GEMEINDE

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1 Organe

§ 6

§ 17 GG

Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörde;
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

3.1.2 Geschäftsverkehr

§ 7

§ 18 GG

1. Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzubereiten.
2. Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in einem Pflichtenheft treffen.

3.1.3 Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 8

§ 21 GG

1. Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
2. Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
3. Die Einladung ist im Amtsanzeiger Bucheggberg - Wasseramt zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
4. Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladung frist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§ 9

§ 24 GG

1. Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
2. Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 10

§ 26 GG

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§ 11

§§ 28 ff GG

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird von der Gemeindeversammlung genehmigt und ist vorgängig während der Auflagefrist gemäss §8 aufzulegen

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 12

§ 31 GG

Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§ 13

§§ 33 ff GG

1. Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.
2. An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 14

§§ 41 GG

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15

§§ 42 GG

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierenden Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen.
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;

- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist.
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2 Petition

§ 16

Art. 26 KV

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.3. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17

§ 49 GG

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

3.2.1.4. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18

§§ 50 ff GG

- Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn;
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

- In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.5. Urnenwahlen

§ 19

§ 54 GG

- An der Urne werden gewählt:

- a) im Proporzverfahren:
 - die Mitglieder des Gemeinderates
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- b) im Majorzverfahren:
 - der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
 - der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§ 20

§§ 56 ff GG

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes⁴ aufgeführten Befugnissen beschliesst die Gemeindeversammlung Geschäfte, deren finanzielle Auswirkungen die Finanzkompetenz des Gemeinderates gemäss § 23 Abs. 3 übersteigt.

⁴ BGS 131.1; GG

3.2.2.2. Verfahren

§ 21

§§ 58 ff GG

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵.

3.2.3 Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 22

§ 67 GG

1. Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.
2. Die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen einer Liste sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl Ersatzmitglieder.

3.2.3.2. Befugnisse

§ 23

§ 70 GG

1. Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
2. Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
3. Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- pro Sachgeschäft;
 - b) Beschlussfassung über jährliche wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.-- pro Sachgeschäft.

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 24

§ 72 GG

Jedem einzelnen Mitglied des Gemeinderates kann ein einzelnes Sachgeschäft (Ressortsystem) zugewiesen werden. Der Gemeinderat beschliesst die Ressortzuteilung.

4. KOMMISSIONEN

4.1. Art und Zahl

§ 25

§§ 99 ff GG

1. Auf die ordentliche Amtsdauer sind folgende Kommissionen zu wählen:

- a) an der Urne nach dem Proporzwahlverfahren:
Rechnungsprüfungskommission 3 Mitglieder
- b) durch den Gemeinderat:
 - a) Bau- und Werkkommission 5 Mitglieder
 - b) Umweltschutzkommission 3 Mitglieder
 - c) Vormundschaftsbehörde
und Sozialhilfekommission 3 Mitglieder
 - d) Wahlbüro 3 Mitglieder / 2 Ersatzmitglieder

Für die Wahl ist grundsätzlich das Proporzverhältnis im Gemeinderat zu berücksichtigen.

⁵ BGS 131.1; GG

2. Der Gemeinderat wählt die Gemeindedelegierten der Zweckverbände und die Mitglieder der Kreisschulkommission, der Kreisfeuerwehrkommission und der Friedhofkommission, an denen die Gemeinde beteiligt ist, und die Delegierten gemäss interkantonalen Vereinbarungen.

3. Soweit die Mitgliederzahl vorstehend nicht ausdrücklich genannt ist, ergibt sie sich aus den bestehenden interkommunalen Reglementen, Vereinbarungen und Statuten.

4. Während der Amtsperiode können einzelne Kommissionen mit Nachbargemeinden zusammengelegt werden. Die Zusammenlegung ist von der Gemeindeversammlung zu genehmigen. Bei einer Zusammenlegung einer Kommission mit einer anderen Gemeinde muss ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden, welcher vom Regierungsrat genehmigt werden muss.

4.2. Befugnisse der Kommission

§§ 101 ff GG

4.2.1. Rechnungsprüfungskommission

§ 26

§§ 155 ff GG

1. Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission, richten sich nach dem Gemeindegesetz⁶.

2. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.

4.2.2. Wahlbüro

§ 27

1. Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz⁷.

2. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

⁶ BGS 131.3; GG

⁷ BGS 113.111 GpR

4.2.3. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission

§ 28

1. Vormundschaftsbehörde und Sozialhilfekommission bilden eine Kommission.
2. Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch⁸, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch⁹ und der Sozialhilfegesetzgebung¹⁰.

4.2.4. Bau- und Werkkommission

§ 29

1. Die Aufgaben der Bau- und Werkkommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz¹¹ und dem Baureglement¹².

4.2.5. Umweltschutzkommission

§ 30

1. Die Aufgaben der Umweltschutzkommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung.

4.2.6. Weitere Kommissionen

§ 31

§§ 108 ff GG

1. Die Aufgaben der vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung eingesetzten nicht ständigen Kommissionen richten sich nach der Spezialgesetzgebung, den bestehenden kommunalen und interkommunalen Reglementen sowie dem Pflichtenheft.

⁸ SR 210; ZGB

⁹ BGS 211.1; EG ZGB

¹⁰ BGS 835.221; SHG

¹¹ BGS 711.1; BauG

¹² BGS 711.61; BauV

5.BEHÖRDEMITGLIEDER, BEAMTE, BEAMTINNEN UND ANGESTELLTE

5.1. Dienstverhältnis

§§ 120 GG

§ 32

1. Beamte sind:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Gemeindeschreiber oder -schreiberin
- d) Finanzverwalter oder -verwalterin
- e) Friedensrichter oder -richterin
- f) Gemeindesteuerregisterführer oder -führerin
- g) Staatssteuerregisterführer oder -führerin
- h) Inventurbeamter oder -beamtin
- i) alle weiteren in der Dienst- und Gehaltsordnung genannten und auf Amtsdauer gewählten Gemeindefunktionäre

2. Angestellter ist der Gemeindewerkmeister.

3. Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse (Teilpensen unter 30%) können privatrechtlich ausgestaltet werden.

4. In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des Gemeindepersonals umschrieben.

5. Auf Beschluss des Gemeinderates können verschiedene Beamtungen in einem Amt zusammengefasst werden.

5.2. Gemeindepräsident und Gemeindepräsidentin

§ 33

§ 126 GG

1. Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die die Gemeindegeschäfte.
Ihm/Ihr untersteht das Gemeindepersonal

5.3. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin

§ 34

§ 131 GG

1. Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.

2. Anstelle des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin kann eine aussenstehende Fachstelle den Schriftverkehr und die Administration führen.

Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.4. Finanzverwalter oder Finanzverwalterin

§ 35

§ 132 GG

1. Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vorallem den Finanzhaushalt der Gemeinde.
2. Anstelle des Finanzverwalters oder der Finanzverwalterin kann eine aussenstehende Fachstelle den Finanzhaushalt führen.
3. Der Gemeinderat bestimmt die Fachstelle.

5.5. Weitere Beamtenungen

§ 36

§ 133 GG

Die Aufgaben der übrigen Beamtenungen richten sich nach der Spezialgesetzgebung und den bestehenden kommunalen Reglementen und dem Pflichtenheft.

6. FINANZHAUSHALT

§ 37

§ 138

6.1. Finanzplan

Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.

6.2. Voranschlag

§ 38

§ 139 ff GG

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

6.3. Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

§ 39

§ 142 GG

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben die Fr. 10'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 2'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§ 40

§ 155ff GG

1. Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die mitwirkt und die Rechnungsprüfungskommission unterstützt und berät.
2. Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.

7. ZUSAMMENARBEIT DER GEMEINDEN

§ 41

§§ 164 ff GG

1. Über den Abschluss öffentlichrechtlicher Verträge und den Beitritt zu Zweckverbänden erteilt der Anhang 1 dieser Gemeindeordnung Auskunft.
2. Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, den Anhang 1 anzupassen, sofern die Aufzählung der öffentlichrechtlichen Verträge oder Zweckverbände eine Änderung erfährt.

8. BESCHWERDERECHT

§ 42

§§ 197 ff GG

1. Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
2. Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
3. Entscheide des Gemeinderates betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten oder den Datenschutz können beim Verwaltungsgericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.
Das Verfahren richtet sich nach den §§ 36-39 des Informations- und Datenschutzgesetzes.
4. Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Beschwerden sind innert 10 Tagen seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 43

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 27. Oktober 1950 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

9.2 Inkrafttreten

§ 44

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1.8.2008 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde
Gossliwil beschlossen am 18. August 2008.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Bendicht Jaggi

Konrad Stuber

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom